Bundesrat Drucksache **1051/1/97**

27.01.98

Empfehlungen
der Ausschüsse AS - R

zu **Punkt** .... der 721. Sitzung des Bundesrates am 6. Februar 1998

Verordnung über die Pauschalberechnung der Beiträge zur Arbeitsförderung für Gefangene (Gefangenen-Beitragsverordnung)

1. Der **federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Rechtsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. die Summe der Tage, für die versicherungspflichtige Gefangene innerhalb des Kalenderjahres Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht erhalten haben, im Verhältnis zu den Arbeitstagen des Kalenderjahres (T/250) und"

Begründung:

Die Gefangenen-Beitragsverordnung ist der geltenden Fassung des § 26 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 SGB III anzupassen. Versicherungspflichtig sind nach dieser Vorschrift Gefangene, die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach diesem Buch (SGB III) nicht erhalten.

Ausgeliefert am 27. JAN. 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

...

(noch Ziffer 1)

In der vorliegenden Fassung der Gefangenen-Beitragsverordnung sind nicht die in § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III geregelten Fälle, in denen Gefangene Berufsausbildungsbeihilfe (§ 59 SGB III) vorrangig (§ 22 Abs. 3 SGB III) vor Ausbildungsbeihilfe nach § 44 StVollzG erhalten, berücksichtigt.

Die vorliegende Fassung der Gefangenen-Beitragsverordnung wurde in Anlehnung an die Verordnung über den Einzug der während der Freiheitsentziehung zu entrichtenden Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit (Gefangenen-Beitragsverordnung) vom 14. März 1977, BGBl. I S. 448, formuliert.

Die Gefangenen-Beitragsverordnung vom 14. März 1977 berücksichtigt die vorgenannten Fälle ebenfalls nicht, da die entsprechende Versicherungspflicht erst durch Artikel 1 Nr. 65 des 5. AFG-ÄndG vom 23. Juli 1979, BGBl. I S. 1189 (§ 168 Abs. 3 a Satz 1 AFG), eingeführt wurde.

Die Gefangenen-Beitragsverordnung vom 14. März 1977 wurde in der Folgezeit nicht geändert.